

Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wipperdorf

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729), des § 20 des Thüringer Familienförderungsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wipperdorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Wipperdorf in seiner Sitzung am **28.02.2006** die folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Wipperdorf beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

§ 6 (Verpflegungsgebühren) erhält folgende Neufassung:

- (1) Erhält das Kind in der kombinierten Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu den Benutzungsgebühren Verpflegungsgebühren je Kind und Monat erhoben.
- (2) Die Verpflegungsgebühren betragen für **ein warmes Mittagessen pro Tag 1,40 €** sowie für die **Versorgung mit Getränken pro Tag 0,10 €**.
- (3) Für die in Absatz 2 genannten Verpflegungsgebühren wird ein **monatlicher Pauschalbetrag i. H. v. 30,00 €** durch Bescheid festgesetzt.

Am Quartalsende werden die tatsächlichen Verpflegungsgebühren nach Abs. 2 **entsprechend der Anwesenheit** ermittelt und die Differenz zum Pauschalbetrag durch die Leiterin der Einrichtung erstattet bzw. erhoben.

- (4) Sollte ein Kind bis 8:00 Uhr nicht entschuldigt werden, wird die Verpflegungsgebühr für ein warmes Mittagessen nach Abs. 2 für diesen Tag voll berechnet. Urlaub, Krankheit und Kur sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2006 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Wipperdorf sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich

unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 21.03.2006

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Ersten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der kombinierten Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wipperdorf (Beschluss-Nr.: 79-12/2006) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) i. V. m. § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 09.03.2006, eingegangen am 14.03.2006 unter AZ 30/092.6/Rie.

Gemeinde Wipperdorf
Wipperdorf, den 21.03.2006

(S I E G E L)

gez.
L E ß N E R
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verkündungstafeln lt. Hauptsatzung in der Zeit vom 22.03.2006 bis 29.03.2006 (siehe Bekanntmachungsnachweise)

Ausgegangen am: 21.03.2006
Abgenommen am: 30.03.2006

Abzunehmen am: 30.03.2006